

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ZPO § 256; Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. April 1961 (MTA) §§ 23 a, 67, Anlage 1 a VergGr. I b; RVO §§ 160, 1418; AVG §§ 112, 140

Leitsätze:

- 1) Wird gegenüber einer Klage auf Feststellung der Verpflichtung, die Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe zu zahlen, die Einrede der Verjährung erhoben, ist die Feststellungsklage nicht deshalb unzulässig. Greift die Einrede der Verjährung durch, dann ist der Vergütungsanspruch, dessen Feststellung begehrt wird, vielmehr als unbegründet abzuweisen. Die entgegenstehende Auffassung BAG 8, 279 = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO wird aufgegeben.
- 2) Eine Klage auf Feststellung, daß ein Schaden zu ersetzen ist, der durch die Nichtabführung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung und zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder entstanden sei, ist so lange unzulässig, als noch ungewiß ist, ob überhaupt ein Schaden zu erwarten ist. Das gilt insbesondere dann, wenn noch die Möglichkeit besteht, die Beiträge nachzuzahlen.
- 3) Im Gegensatz zur Regelung des § 23 a BAT kommt es für den Bewährungsaufstieg nach § 23 a MTA für die Anrechnung von Zeiten vor dem 31. Dezember 1965 auf die Bewährungszeit allein und ausschließlich auf die tatsächlich gewährte Vergütung an.

Aktenzeichen: 4 AZR 168/70

Urteil des BAG vom 14. April 1971 LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



Verkündet am
14. April 1971

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichterin Pfister und den Bundesarbeitsrichter Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. März 1970 - 5 Sa 7/69 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als der Antrag der Klägerin auf Feststellung abgewiesen worden ist, daß die Beklagte

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Klägerin den Schaden zu ersetzen hat, der der Klägerin dadurch entstanden ist oder noch entsteht, daß sie infolge Nichtabführung von Beiträgen bezüglich der rückwirkenden Höhergruppierung von der Gruppe V b in die Gruppe III TO.A für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1957 zur Angestelltenversicherung und zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eine geringere Rente als bei richtig erfolgter Abführung der Beiträge erhält.

Insoweit wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die am 2. November 1906 geborene Klägerin war bis Kriegsende in der Industrie als Betriebsführerin tätig. Danach studierte sie Psychologie und legte 1951 die Diplom-Hauptprüfung ab. Während des Studiums leistete sie vom 19. Januar 1948 bis 28. Februar 1948 ein Studienpraktikum beim Arbeitsamt Stuttgart ab.

In der Zeit vom 25. August bis 31. Dezember 1951 war die Klägerin beim Akademischen Berufsamt der Universität Tübingen, einer Dienststelle des damaligen Landesarbeitsamtes Württemberg-Hohenzollern, vertretungsweise tätig. Dabei wurde sie über die geltenden tariflichen Bestimmungen für Angestellte im öffentlichen Dienst unterrichtet und hat das auch in einer Erklärung am 31. August 1950 bestätigt.

Am 25. Juli 1951 wurde die Klägerin von der Stadtverwaltung Köln aufgefordert, sich um eine dort freiwerdende Erziehungsberatungsstelle beim Jugendamt mit Vergütung nach VergGr. III TO.A zu bewerben. Die Klägerin unterließ dies im Hinblick auf eine vom Arbeitsamt Stuttgart in Aussicht gestellte Anstellung als Psychologin, die ihr dann im November 1951 angeboten wurde.



Am 2. Januar 1952 schlossen die Parteien einen Arbeitsvertrag, wonach die Klägerin ab 1. Januar 1952 auf unbestimmte Zeit nach Maßgabe der ATO und der TO.A, der ADO, der GDO und der besonderen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reiches im Bereiche des früheren Arbeitsministeriums unter Einreihung in VergGr. V b TO.A übernommen wurde. Dabei wurde ihr zugesagt, daß sie über VergGr. IV in VergGr. III TO.A aufsteigen werde.

Auf die Möglichkeit einer jederzeitigen Einsichtnahme in die Tarifbestimmungen wurden die Angestellten der Beklagten durch Aushang am Schwarzen Brett hingewiesen.

Am 24. Februar 1958 wurde die Klägerin rückwirkend ab 1. Januar 1955 in VergGr. III TO.A eingereiht. Für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. März 1958 erhielt sie den Unterschiedsbetrag zur Vergütung nach VergGr. III TO.A in Höhe von 13.219,50 DM brutto nachgezahlt, wobei 12.882,50 DM sozialversicherungsfrei blieben. Seit 1. Januar 1966 erhielt die Klägerin Vergütung nach VergGr. II a des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Beklagten (MTA) vom 21. April 1961. Seit 1. Januar 1970 erhält sie Vergütung nach VergGr. I b MTA.

Die Tätigkeit der Klägerin beim Arbeitsamt Stuttgart besteht im wesentlichen in der Durchführung von psychologischen Eignungsuntersuchungen und in der Anfertigung von psychologischen Gutachten über Begabungs- und Wesenseigentümlichkeiten von meist jungen Berufsanwärtern.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihre Tätigkeit habe vom Zeitpunkt der Anstellung an den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III TO.A entsprochen. Sie habe lediglich deshalb nicht früher die tarifgerechte Vergütung geltend gemacht, weil ihr die Merkmale der Anlage 1 a zur TO.A erst im Jahre 1967, dem Zeitpunkt der ersten schriftlichen Geltendmachung, bekannt geworden seien. Die Klägerin hat beantragt festzustellen:

1. daß sie auch für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1954 in die Vergütungsgruppe III TO.A einzugruppieren gewesen und entsprechend nachzuvergüten sei;



2. daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr den Schaden aus künftiger Rentenminderung zu ersetzen, weil eine Nachversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1957 nicht mehr möglich sei;
3. daß sie nach 15-jähriger Bewährung im Zuge des Bewährungsaufstieges ab 1. Januar 1967 in die Gruppe I b MTA BAVAV höher zu gruppieren sei.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, die Klägerin sei jeweils tarifgerecht vergütet worden. Sie hat außerdem die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage insoweit abgewiesen, als die Klägerin Feststellung begehrt, ihr vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1954 Vergütung nach VergGr. III TO.A zu zahlen; im übrigen hat es der Klage stattgegeben. Beide Parteien haben gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche mit folgenden neu formulierten Anträgen weiter:

Es wird festgestellt, daß

1. die Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1954 in die VergGr. III TO.A einzugruppieren gewesen wäre,
2. die Beklagte an die Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1954 den Unterschiedsbetrag zwischen ihren tatsächlichen Bezügen und den ihr nach der VergGr. III TO.A zustehenden Bezügen nachzuzahlen hat,
3. die Beklagte der Klägerin den Schaden zu ersetzen hat, der der Klägerin dadurch entstanden ist oder noch entsteht, daß sie
 - a) infolge unrichtiger Einstufung in die Gruppe V b statt III TO.A in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1954 und dadurch zu geringer Abführung von Beiträgen,
 - b) infolge Nichtabführung von Beiträgen bezüglich der rückwirkenden Höhergruppierung von der Gruppe V b in die Gruppe III TO.A für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1957



- aa) zur Angestelltenversicherung,
 - bb) zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
- eine geringere Rente als bei zutreffender Einstufung und richtig erfolgter Abführung der Beiträge erhält,

4. die Klägerin nach fünfzehnjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. III TO.A bzw. II a TO.A/BAT im Zuge des Bewährungsaufstiegs ab 1. Januar 1967 in die VergGr. I b MTA einzustufen ist.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war nur insoweit stattzugeben, als der Feststellungsantrag der Klägerin zurückgewiesen worden ist, daß die Beklagte ihr den für die Nichtabführung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung und zu der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1957 entstehenden Schaden zu ersetzen hat. Im übrigen mußte die Revision zurückgewiesen werden.

1. Soweit die Klägerin Feststellung begehrt, daß sie in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1954 in VergGr. III TO.A einzugruppieren gewesen wäre, ist dieser Antrag zu Recht vom Landesarbeitsgericht als unzulässig abgewiesen worden. Da die Eingruppierung kein konstitutiver Akt des Arbeitgeber ist, sondern aufgrund der vom Arbeitnehmer ausgeübten und auszuübenden Tätigkeit kraft Tarifautomatik erfolgt, besteht kein Rechtsschutzinteresse des Arbeitnehmers an der Feststellung, daß er in eine bestimmte Vergütungsgruppe durch den Arbeitgeber einzugruppieren ist (vgl. BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A). Auch soweit die Klägerin mit diesem Antrag die Feststellung begehrt, sie habe schon in den Jahren 1952 bis 1954 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III TO.A erfüllt, so daß sie schon damals in diese Gruppe einzugruppieren gewesen sei, ist dieses Begehren als bloße Voraussetzung und damit als Element für die von ihr gestellten Anträge zu 2) und zu 4) unzulässig (BAG AP Nr. 4 zu § 23 a BAT). Insbesondere konnte der Antrag der Klägerin, wie es der Senat sonst

zu tun pflegt, hier auch nicht dahin umgedeutet werden, daß sie mit ihrem Antrag zu 1) nicht die Pflicht zur "Eingruppierung" in VergGr. III TO.A festgestelltwissen will, sondern nur die Feststellung begehrt, die Beklagte sei verpflichtet, die ihr nach dieser Vergütungsgruppe zustehende Vergütung zu gewähren. Denn die Klägerin stellt mit dem Antrag zu 2) die Feststellung dieser Verpflichtung der Beklagten besonders zur Entscheidung.

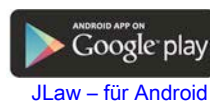
2. Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag der Klägerin auf Feststellung, daß die Beklagte für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1954 den Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich gewährten Vergütung und der Vergütung nach VergGr. III TO.A nachzuzahlen hat, als zulässig angesehen, obwohl die Beklagte insoweit die Einrede der Verjährung erhoben hat. Dem ist zuzustimmen. Die entgegenstehende Auffassung des Senats (BAG 8, 279 = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO), wonach ein Feststellungsinteresse grundsätzlich dann nicht gegeben ist, wenn die Einrede der Verjährung erhoben wird, wird insoweit aufgegeben. In sog. Eingruppierungsstreitigkeiten geht es nämlich um die Feststellung der Verpflichtung, eine bestimmte Vergütung zu bezahlen. Die Feststellungsklage wird in ständiger Rechtsprechung in solchen Streitfällen vor allem deshalb zugelassen, weil eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auch einem nur feststellenden Urteil eines Gerichts nachkommt und es schon deshalb eines Leistungsausspruches nicht bedarf. Dann kann und muß aber auch in einem solchen Prozeß mitgeprüft werden, ob die erhobene Einrede der Verjährung durchgreift, d. h. ob der Beklagte zu Recht die Leistung verweigern kann, und deshalb die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung nicht mehr besteht. Greift die Einrede der Verjährung durch, dann ist der Vergütungsanspruch, dessen Feststellung begehrt wird, als unbegründet, nicht aber als unzulässig abzuweisen (ebenso BAG AP Nr. 41 zu § 256 ZPO; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., § 94 I, Seite 444; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 256 Anm. I 3; Wieczorek, ZPO, Band II, § 256 Anm. II b; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl.,

§ 256 Anm. 1 A; Pohle in Anmerkung zu AP Nr. 25 zu § 256 ZPO; Herschel in Anmerkung AR-Blattei, Öffentlicher Dienst, Entscheidung Nr. 7).

Der danach zulässige Antrag zu 2) ist vom Landesarbeitsgericht jedoch zu Recht als unbegründet abgewiesen worden. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Bezahlung des Unterschiedsbetrages zur Vergütung nach VergGr. III TO.A in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1954 schon deshalb nicht mehr zu, weil diese Ansprüche sämtlich erloschen sind. Die Vergütungsansprüche der Klägerin aus der fraglichen Zeit werden nämlich von den Ausschlußfristen der §§ 4 der Tarifverträge Nr. 13/58 und 13/60 (TV) für die Angestellten der Beklagten vom 14. Oktober 1958 bzw. vom 18. November 1960 und des § 67 MTA erfaßt. Hiernach sind die Ansprüche auf Vergütung sechs Monate nach Ablauf des Monats, in dem sie entstanden sind, oder innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen (vgl. § 4 TV Nr. 13/58, § 4 Abs. 1 TV Nr. 13/60; § 67 Abs. 1 MTA). Von diesen Ausschlußfristen werden auch frühere und damit auch noch unter die Geltung der TO.A fallende Ansprüche erfaßt (BAG 17, 248 = AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV). Da die Klägerin aber ihre Ansprüche erstmals im Jahre 1967 schriftlich geltend gemacht hat, sind die aus den Jahren 1952 bis 1954 stammenden Ansprüche, weil nicht rechtzeitig und formgerecht geltend gemacht, erloschen.

Demgegenüber hat das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend den Einwand der Klägerin aus § 242 BGB, die Anwendung der Ausschlußfristen verstoße hier gegen Treu und Glauben, nicht durchgreifen lassen. Die Klägerin hat nämlich nicht dargetan, daß die Beklagte sie irgendwie davon abgehalten hat, ihre Ansprüche rechtzeitig schriftlich geltend zu machen, oder daß die Beklagte die Klägerin in den Glauben versetzt hat, die Ansprüche würden auch ohne Geltendmachung erfüllt werden. Die Behauptung der Klägerin, sie habe erst im Jahre 1967 von der Anlage 1 a zur TO.A Kenntnis erlangt, kann für sich allein die Ausschlußfristen nach Treu und Glauben nicht unanwendbar machen (vgl. auch AP Nr. 1 zu § 70 BAT).

3. Stehen aber der Klägerin Ansprüche auf höhere Vergütung für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1954 nicht

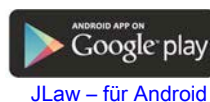


mehr zu, weil wegen der abgelaufenen Ausschlußfristen diese Ansprüche, falls entstanden, untergegangen sind, dann ist auch der Antrag der Klägerin zu Ziffer 3)a unbegründet. Die Revision war auch insoweit zurückzuweisen. Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sind nur von der Vergütung abzuführen, die dem Arbeitnehmer tatsächlich gezahlt wird (§ 112 Abs. 3 AVG, § 160 RVO insbesondere Abs. 1 dortselbst: "erhält"). Ist aber der Anspruch auf Vergütung untergegangen, dann kann für nichtgezahlte Vergütung in keinem Fall eine Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen bestehen. Schadenersatzansprüche können daher gar nicht entstanden sein oder noch entstehen, soweit es sich um die Abführung von Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung handelt. Damit fehlt insoweit jede Grundlage für Schadenersatzansprüche, so daß der diesbezügliche Antrag der Klägerin vom Landesarbeitsgericht jedenfalls im Ergebnis zu Recht abgewiesen worden ist.

4. Soweit hingegen die Klägerin Feststellung verlangt, daß ihr der Schaden zu ersetzen ist, der durch die Nichtabführung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung und zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder aus Anlaß der rückwirkenden Höhergruppierung für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1957 entstanden ist, sind die Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht rechtsfehlerfrei. Das Landesarbeitsgericht weist diesen Antrag der Klägerin mit der Begründung ab, daß die Beklagte jedenfalls an der verspäteten Höhergruppierung im Jahre 1958 kein Verschulden wegen der unsicheren Rechtslage über die Eingruppierung von Diplom-Psychologinnen traf. Das Landesarbeitsgericht prüft jedoch insoweit nicht, ob überhaupt für die Klägerin durch die Nichtabführung der Beiträge von den tatsächlich auch in der Höhe nach VergGr. III TO.A gezahlten Vergütungen in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1957 ein Schaden entstehen kann. Das wäre aber Voraussetzung für die Zulässigkeit einer auf Feststellung des Schadenersatzanspruches gerichteten Feststellungsklage. Nur wenn insoweit überhaupt ein Schaden zu erwarten ist, kann die Klägerin ein Interesse



an der Feststellung eines Schadenersatzanspruches haben. Ob aber ein solcher Schaden zu erwarten ist, ist noch völlig ungewiß. Zwar ist die Beklagte anlässlich der Nachzahlung im Jahre 1958 nach den damaligen Vorschriften und Rechtsauffassungen verfahren, als sie den auf die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1957 entfallenden nachgezählten Vergütungsbetrag sozialversicherungsfrei gelassen hat. Nach richtiger Rechtsauffassung hätten jedoch, wie die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 17. Dezember 1964 - 3 RK 74/60 - (BSGE 22, 162 = SozR Nr. 16 zu § 160 RVO) zeigt, die Beiträge zur Angestelltenversicherung und demgemäß zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch von diesen für die Jahre 1955 bis 1957 nachgezählten Beträgen einbehalten und abgeführt werden müssen. Bei Nachzahlungen, die nicht aufgrund rückwirkender Lohnerhöhungen, sondern wegen einer späteren Berichtigung der zustehenden Vergütung vorgenommen werden, müssen danach die Versicherungsbeiträge so abgeführt werden, als wäre die Bezahlung von vornherein ordnungsgemäß vorgenommen worden. Das bedeutet, daß nach dieser Rechtsprechung aus dem Jahre 1964 die Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge zur Zusatzversorgung für die Zeitabschnitte hätten abgeführt werden müssen, für die die Vergütung nachgewährt worden ist. Nachdem diese auch für die Zeit ab 1955 an sich zutreffende Rechtsauffassung erst nach dem Jahre 1964 bekanntgeworden war, hätte durchaus die Möglichkeit bestanden und besteht u.U. sogar jetzt noch die Möglichkeit, die Beiträge nachträglich wirksam zu zahlen. Nach § 140 Abs. 3 AVG kann nämlich ebenso wie nach § 1418 Abs. 3 RVO der Rentenversicherungsträger in Härtefällen die Beiträge noch nachträglich als wirksam gezahlt annehmen. Ein solcher Härtefall könnte darin gesehen werden, daß die zutreffende Rechtsauffassung erst lange Zeit nach der Nachzahlung durch das Bundessozialgericht festgestellt worden ist. Dementsprechend besteht aber gegebenenfalls auch die Möglichkeit, die Beiträge nachträglich nachzuzahlen. Erst wenn eine solche Nachzahlung nicht mehr wirksam erfolgen kann, könnte ein Schadenersatzanspruch wegen einer dann evtl. eintretenden Rentenminderung in Betracht kommen.



Selbst wenn aber eine wirksame Nachentrichtung der Beiträge nicht mehr möglich ist, muß der Klägerin noch nicht unbedingt durch die Nichtabführung der Beiträge für die Jahre 1955 bis 1957 ein Schaden entstehen oder zu erwarten sein. Nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien soll nämlich ein Schaden und dessen Höhe zur Zeit noch nicht übersehbar sein, weil die endgültige Rentenhöhe erst bei Eintritt des Rentenfalles berechnet werden könnte. Bevor aber nicht feststeht, ob überhaupt ein Schaden in Betracht kommt, kann er auch im Wege der Feststellungsklage nicht geltend gemacht werden, so daß unter diesen Umständen die Klage zur Zeit unzulässig sein könnte. Gegebenenfalls muß das Landesarbeitsgericht insoweit durch Einholung von Auskünften bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder durch Einholung eines Sachverständigengutachtens prüfen, ob ein Schaden durch Minderung der der Klägerin demnächst zustehenden Rente wegen Nichtabführung der hier in Frage stehenden Beiträge zu erwarten ist.

Erst wenn demnach feststeht, daß ein Schaden überhaupt zu erwarten ist, kann der Klageantrag zu Ziff. 3 als zulässig angesehen werden. Nur dann käme es weiter darauf an, ob die Beklagte an der Nichtabführung ein Verschulden trifft. Dieses Verschulden könnte auch darin liegen, daß die Nachzahlung erst im Jahre 1958 erfolgt ist und damit nicht vertragsgemäß war. Wenn nämlich zwischen den Parteien unstreitig ist, daß der Klägerin ab 1. Januar 1955 Vergütung nach VergGr. III TO.A deshalb zustand, weil sie die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllte oder sie einen entsprechenden vertraglichen Anspruch hatte, mußte die Beklagte die Vergütung auch jeweils bei Fälligkeit zahlen und hat eine verspätete Zahlung grundsätzlich zu vertreten.

Insoweit war danach das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht insbesondere zur Prüfung der Frage, ob zum Nachteil der Klägerin überhaupt ein Schaden zu erwarten ist und ihr ein Schadenersatzanspruch entstehen kann, zurückzuverweisen.



5. Soweit die Klägerin mit ihrem Antrag zu Ziff. 4) Einstufung in VergGr. I b MTA ab 1. Januar 1967 im Wege des Bewährungsaufstiegs begehrt, ist der Antrag zwar zulässig, aber unbegründet. Wenn auch die Klägerin hierzu ebenfalls den Antrag stellt, daß sie in die VergGr. I b "einzustufen ist", macht sie damit doch nicht die Eingruppierung im Sinne einer vom Arbeitgeber vorzunehmenden Handlung oder abzugebenden Willenserklärung, sondern die tarifgerechte Vergütung geltend. Dieser Antrag ist demgemäß entsprechend der Rechtsprechung des Senats (BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A) dahin umzudeuten, daß die Klägerin die Feststellung begehrt, ihr stehe ab 1. Januar 1957 Vergütung nach VergGr. I b Fallgruppe 2 MTA zu.

Zutreffend hat jedoch das Landesarbeitsgericht diesen Antrag der Klägerin als unbegründet abgewiesen, weil die Klägerin die Voraussetzungen des § 23 a MTA am 1. Januar 1967 noch nicht erfüllte. Nach § 23 a Ziff. 2 a MTA sind nämlich auf die erforderliche 15-jährige Bewährungszeit nur diejenigen vor dem 1. Januar 1966 liegenden Zeiten anzurechnen, in denen der Angestellte die Vergütung oder eine persönliche Zulage mindestens der Vergütungsgruppe erhalten hat, aus der er im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken kann. Das bedeutet aber, daß die Klägerin nur dann ab 1. Januar 1967 in VergGr. I b Fallgruppe 2 MTA aufrücken könnte, wenn ihr ab 1. Januar 1952 Vergütung nach VergGr. III TO.A tatsächlich gezahlt worden wäre. Das war nicht der Fall. Die Klägerin hat vielmehr bis zum 31. Dezember 1954, wie oben zu Ziffer 2 ausgeführt worden ist, keinen Anspruch auf eine höhere als die ihr nach VergGr. V b TO.A tatsächlich gezahlte Vergütung.

Demgegenüber kann die Klägerin auch nicht einwenden, für den Bewährungsaufstieg müßten ihr diejenigen Zeiten angerechnet werden, in der sie die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III TO.A erfüllt habe, die den Zeiten der VergGr. II a nach dem Klammerzusatz zur VergGr. I b Fallgruppe 2 gleichstehen. § 23 a MTA unterscheidet nämlich in Ziffer 2 a die Zeiten bis zum 1. Januar 1966 ausdrücklich von den Zeiten nach dem 31. Dezember 1965 in Ziffer 2 b. Nur für die Zeit nach dem 31. Dezember 1965 kommt es für die Anrechnung auf die Bewährungszeit darauf an,



ob der Angestellte nicht nur vorübergehend eine den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe entsprechende Tätigkeit ausübt, aus der er im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken kann. Demgegenüber wird in der Zeit bis zum 1. Januar 1966 allein und ausschließlich auf die tatsächlich gewährte Vergütung abgestellt. Diese Unterscheidung stellt einen deutlichen und auch zum Ausdruck gekommenen Unterschied gegenüber der Regelung des § 23 a BAT dar, wonach generell für den Bewährungsaufstieg auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale abzustellen ist (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 23 a BAT). Demgegenüber will § 23 a Ziffer 2 a MTA für die Vergangenheit die Nachprüfung ausschließen, ob der Angestellte die ihm gezahlte Vergütung zu Recht erhalten hat oder nicht. Damit wird auch keineswegs nur zuungunsten der Angestellten eine Teilnahme am Bewährungsaufstieg ausgeschlossen, wenn eine zu geringe Vergütung gezahlt worden ist. Vielmehr schließt diese besondere Regelung in § 23 a Ziffer 2 a MTA auch umgekehrt den Einwand der Beklagten aus, der Angestellte habe die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe, nach der er bezahlt worden sei, nicht erfüllt und könne deshalb nicht am Bewährungsaufstieg teilnehmen, weil er übertariflich bezahlt worden sei. Diese tarifliche Regelung sanktioniert für den Bewährungsaufstieg als tarifgemäß sowohl eine bis zum 31. Dezember 1965 erfolgte untertarifliche wie auch eine eventuelle übertarifliche Vergütung. So wird zugunsten und zu Lasten beider Arbeitsvertragsparteien die nachträgliche Überprüfung der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale, die oft schon tatsächlich nur schwer möglich ist, ausgeschlossen und für die Teilnahme am Bewährungsaufstieg für Zeiten vor Inkrafttreten des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg nur auf die tatsächliche Vergütung abgestellt. Das ist entgegen der Auffassung der Klägerin durchaus sachgerecht. Es liegt in der Macht der Tarifvertragsparteien, in dieser Weise die Merkmale festzulegen, nach denen sich die Teilnahme am Bewährungsaufstieg richtet.



Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der
Revision mitzubefinden haben.

gez. Dr. Poelmann Dr. Feller Dr. Neumann

Pfister Clemens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)